

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurfs eines Siebenten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Siebentes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz)

– Drucksachen 8/2075, 8/2240 –

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel VI wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2

Einmaliger Sonderbetrag

(1) Empfänger von Dienstbezügen (§ 1 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes), die in der Zeit vom 1. August 1977 bis 28. Februar 1978 Ortszuschlag nach Stufe 5 oder einer höheren Stufe oder entsprechende Unterschiedsbeträge nach § 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten haben, erhalten einen einmaligen Sonderbetrag. Dieser beträgt für jeden Monat, in dem Ortszuschlag nach Stufe 5 oder ein entsprechender Unterschiedsbetrag gezahlt wurde, 30 DM. Für jede der folgenden Stufen oder jeden entsprechenden Unterschiedsbetrag erhöht er sich um 20 DM. § 6 und § 40 Abs. 6 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gelten entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Empfänger von Amtsbezügen.

(3) Absatz 1 gilt sinngemäß für am 1. März 1978 vorhandene Empfänger von Ruhegehalt. Empfänger von Hinterbliebenenversorgung erhalten den Betrag nach Absatz 1, wenn hinsichtlich ihrer Versorgungsbezüge oder der Dienst- oder Versorgungsbezüge des verstorbenen Beamten die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorgelegen haben; § 50 Abs. 1 Satz 3 Beamtenversorgungsgesetz gilt entsprechend. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, erhält jeder den Teil des einmaligen Sonderbetrages, der seinem Anteilssatz an dem Unterschieds-

betrag zwischen Stufe 2 und Stufe 5 oder einer höheren Stufe des Ortszuschlags entspricht. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Empfänger von Unterhaltsbeiträgen.

(4) Für die Anwendung der Absätze 1 bis 3 gilt Artikel III § 4 des Sechsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2117) entsprechend."

Bonn, den 29. November 1978

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Wiederherstellung des Regierungsentwurfs, der zur Beachtung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 30. März 1977 über die Bezüge kinderreicher Beamter, Richter und Soldaten mindestens erforderlich ist.